

Agenda

- (1) Befugnisse des Richters
- (2) Ausrüstungsbestimmungen
- (3) Regelwidrige Ausrüstung
- (4) Sonderprüfungen
- (5) Breitensportwettbewerbe
- (6) Kleidung des Turnierreiters
- (7) Zusätzlich erlaubte Ausrüstung
- (8) Westernsattel
- (9) Zäumungen
- (10) Verbotene Ausrüstung
- (11) Hufbeschlag
- (12) Besondere Ausrüstungsbestimmungen: Hund
- (13) Besondere Bestimmungen Horse & Dog Trail
- (14) Ausrüstung außerhalb der Prüfung
- (15) Longieren
- (16) Disqualifikation und Nullscore
- (17) Ausrüstungskontrolle
- (18) Unterbrechung einer Prüfung
- (19) Besondere Bestimmungen der einzelnen Disziplinen
- (20) Ausführungen und Bestimmungen zu Sonderprüfungen



§ 100 Befugnisse des Richters

„Dem amtierenden Richter obliegt es bei Beginn, während oder nach der Prüfung bzw. solange sich der Teilnehmer nach Beendigung der Prüfung in der Arena aufhält, Ausrüstungsgegenstände, die dem EWU Regelbuch nicht entsprechen, die dort nicht eindeutig geregelt sind oder die er für inhuman hält, abzulehnen. Der betreffende Teilnehmer wird für die entsprechende Prüfung disqualifiziert“

§ 100 Befugnisse des Richters

„ Es obliegt dem Richter, Ausrüstungsgegenstände, die in diesem Regelbuch nicht eindeutig geregelt sind, abzulehnen, wenn sie dem Teilnehmer einen Vorteil verschaffen, inhuman oder unfallgefährdend erscheinen.“

§ 127 Ausrüstungsbestimmungen

„Alle Ausrüstungen von Pferden und Reitern auf Turnieren der EWU müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen. Auf Turnieren unter der Leitung der FN oder gemeinsamen Turnieren gilt im Zweifelsfall die LPO/WBO.“

„Kein Teilnehmer darf in irgendeiner Weise an Pferd oder Sattel angebunden oder befestigt sein“

§ 127 Ausrüstungsbestimmungen

„Kein Teilnehmer darf durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen benachteiligt werden. Der Reiter hat durch einen Sportgesundheitspass des Kuratoriums für therapeutisches Reiten oder eine Turnierkarte der Para Westernreiter nachzuweisen, dass aufgrund seiner körperlichen Gebrechen oder Behinderungen die im Pass aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind, die das Regelbuch ansonsten verbietet. Der Richter muss von dem Teilnehmer vor Prüfungsbeginn darüber informiert werden.“

§ 127 Ausrüstungsbestimmungen

„Es gilt für alle Ausrüstungsgegenstände, dass silberne Verzierungen, wie etwa bei Show-Sätteln, nicht höher bewertet werden als eine solide, gut gepflegte Arbeitsausrüstung.“

„In Sonderprüfungen müssen die Ausrüstungsbestimmungen der jeweiligen LK eingehalten werden. Eine Aufweichung dieser Regel ist nur möglich im Sinne einer Erleichterung für die Reiter der LK 1 und 2 hinsichtlich der Vorstellung von Senior-Pferden, sofern dies in der Ausschreibung entsprechend geregelt ist.“

§ 128 Regelwidrige Ausrüstung

„Der Richter muss einen Teilnehmer mit regelwidriger Ausrüstung disqualifizieren. Dies kann vor Beginn des Rittes geschehen, der Ritt darf dann nicht durchgeführt werden (keine Startgenehmigung) oder nach dem Ritt (Disqualifikation).“

§ 129 Sonderprüfungen

„Für die Ausrüstung in Sonderprüfungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Regelbuches sowie die Ausrüstungsbestimmungen der jeweiligen LK, wenn nicht unter den Bestimmungen der einzelnen Sonderprüfung Ausnahmen genannt sind.“

§ 130 Breitensportwettbewerbe

„Für Breitensportwettbewerbe und für reitweisenübergreifende Prüfungen gelten für Westernreiter die Bestimmungen dieses Regelbuches in ihrer jeweiligen LK, für Klassischreiter die Bestimmungen der LPO FN in ihrer LK.“

„Die EWU macht keine Unterscheidung zwischen Pferden und Ponys. In Wettbewerben der EWU gelten alle teilnehmenden Pferde als Ponys im Sinne der FN LPO-Vorschriften.“

§ 130 Breitensportwettbewerbe

„Bezüglich der Verwendung einer Gerte und Hilfszügeln bezieht sich die EWU auf die betreffenden Vorschriften der LPO und stellt damit die klassischen Reiter den Westernreitern gleich, die weder eine Gerte noch das Zügelende als Einwirkung benutzen und keinerlei Hilfszügel verwenden dürfen.“

„Ausnahmen bezüglich der Hilfszügel gelten bei Reitern mit körperlichen Gebrechen oder Behinderungen.“

§ 131 Kleidung des Turnierreiters

„Die vorgeschriebene Kleidung für Westernreiter ist:

1. Westernhut oder Reithelm (bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung, der der aktuellen Norm VG1 genügt). Für Reiter der LK 1-5B ist das Tragen eines Reithelm zwingend - auch beim Reiten auf dem Abreiteplatz – vorgeschrieben. In allen Walk Trot- und Führzügel-Klassen ist ein Helm unabhängig vom Alter des Reiters vorgeschrieben. Der Kinnriemen des Helms muss eng anliegend verschnallt werden, um ein Verrutschen oder ein Abstreifen während eines möglichen Sturzes zu vermeiden. In der SSH ist auch Teilnehmern der LK 1-5B sowie Teilnehmern der Walk Trot-Klassen das Tragen eines Westernhutes erlaubt.
2. Langärmeliges Hemd oder langärmelige Bluse bzw. ein langärmeliger Pullover. Hochgekrepelte Ärmel sind nicht erlaubt.
3. Lange Hose

§ 131 Kleidung des Turnierreiters

4. Westernstiefel oder Westernstiefeletten, die über den Fußknöchel reichen.
 - (2) Die vorgeschriebene Kleidung für Klassischreiter bestimmt sich auch der LPO FN.
 - (3) Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein.
 - (4) Über wetterbedingte Bekleidungsänderungen entscheidet der Richter.

§ 132 zusätzliche erlaubte Ausrüstung

1. „Chaps oder Chinks. Beim Vorstellen eines Pferdes an der Hand ist das Tragen von Chaps und Chinks nicht erlaubt.
2. In gerittenen Prüfungen können Westernsporen, die in einer Kugelform enden, deren Kugeldurchmesser mind. 1,5 cm beträgt, oder mit Sporenrad getragen werden. Beim Vorstellen eines Pferdes an der Hand werden keine Sporen getragen.
3. Sicherheitswesten
4. Tapaderos (mit Leder nach vorne geschlossene Bügel) in LK 5, LK 4, Führzügel-Klassen sowie in Ranch Riding- Prüfungen.“



Chapholder und Jingle Bobs sind erlaubt

Regelbuchkonforme Ausrüstung 2026



auch diese Form des Chapholders ist erlaubt

Regelbuchkonforme Ausrüstung 2026



Sporenschutzgurt =
nicht erlaubt

5. Kopfhörer/Ohrhörer in einem Ohr in allen Paid-Warm-Up und auf dem Abreiteplatz
6. Das Verwenden von Fliegenmasken/Sonnenbrillen/Sonnenschutz für das Pferd ist auf dem Abreiteplatz und in der Showarena erlaubt.

§ 132 zusätzliche erlaubte Ausrüstung - Tapaderos



Regelbuchkonforme Ausrüstung 2026

6. Schonendes Zubehör a) Sonnenbrille



6. Schonendes Zubehör b) Fliegenmasken



§ 134 Westernsattel

„Ein Westernsattel im Sinne dieses Regelbuches ist ein Sattel mit folgenden Merkmalen:

1. er besitzt ein Sattelhorn, das fest mit der Fork verbunden ist,
2. er hat Fender,
3. er hat einen Baum, unabhängig vom Material“

§ 134 Westernsattel



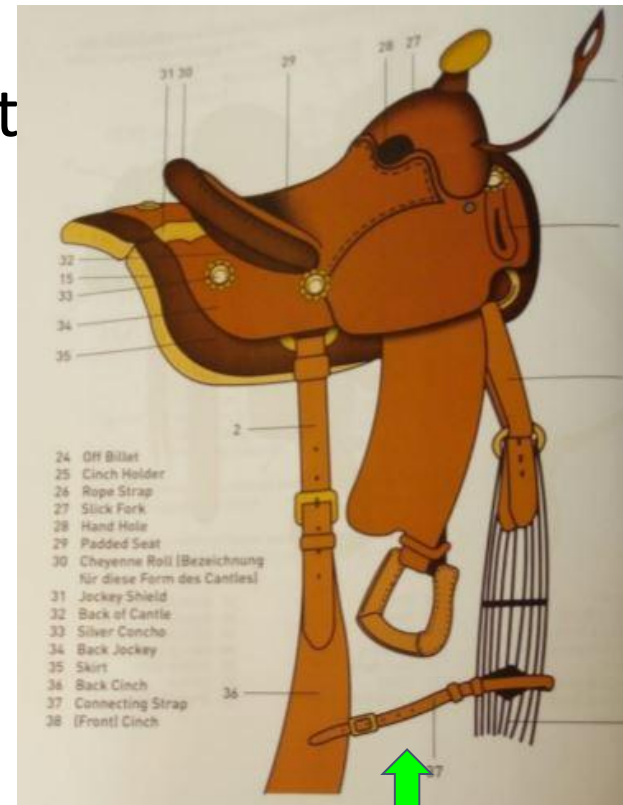
auch erlaubt: Australischer Stocksattel, weil er ein Horn, Fender und einen Baum hat.



Zwei Beispiele für baumlose Sättel.
Beide sind nicht erlaubt.

§ 134 Westernsattel

„(2) Sofern ein Back-Cinch verwendet wird, ist dieser mit dem Sattelgurt durch den Connectorstrap zu verbinden.“



§ 135 Zäumungen und Zügelführung

„Es sind nur die folgenden Zäumungen zulässig:

1. Snaffle-Bit-Zäumung
2. Hackamore (Bosal)
3. (Western-)Bit“

§ 135 Zäumungen und Zügelführung

„Beim Transport eines Gegenstandes oder beim Bewältigen des Tores gilt folgendes:

1. Die einhändige Zügelführung muss beibehalten werden; die Zügelenden müssen aber nicht gewechselt werden, die Haltung der Zügel ist freigestellt.
2. Bei beidhändiger Zügelführung ist es freigestellt, ob das Hindernis einhändig oder beidhändig absolviert wird; somit ist es möglich, dass der Gegenstand oder das Torseil mit einer der zügelführenden Hände gehalten wird.“

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

„Ein Snaffle-Bit muss beidhändig geritten werden, d.h., es befinden sich in der Prüfung immer beide Hände an den Zügeln. In Disziplinen, in denen sich der Reiter am Sattel festhalten darf, darf der Reiter die Zügel des Snaffle-Bits auch mit einer Hand führen, um sich mit der anderen Hand am Horn festhalten zu können.“

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

(2) „Die Snaffle-Bit-Zäumung besteht aus:

1. Kopfstück mit Stirnriemen und Kehlriemen
2. Gebrochenes Mundstück (einfach oder doppelt gebrochen) aus glattem Metall ohne Hebelwirkung mit Trensenringen.
 - a) Aus der Unter- und Oberseite des Mundstücks darf nichts hervorragen. Der Querschnitt des Mundstücks kann rund, oval oder eiförmig sein. Das Mundstück muss glatt sein, es dürfen sich keine aufgetragenen Wicklungen oder Ringe auf dem Gebiss-Stück befinden. Es darf nicht mehr als 0,3 cm Zungenfreiheit haben.“

§ 136 (2) 2. a) Snaffle-Bit-Zäumung

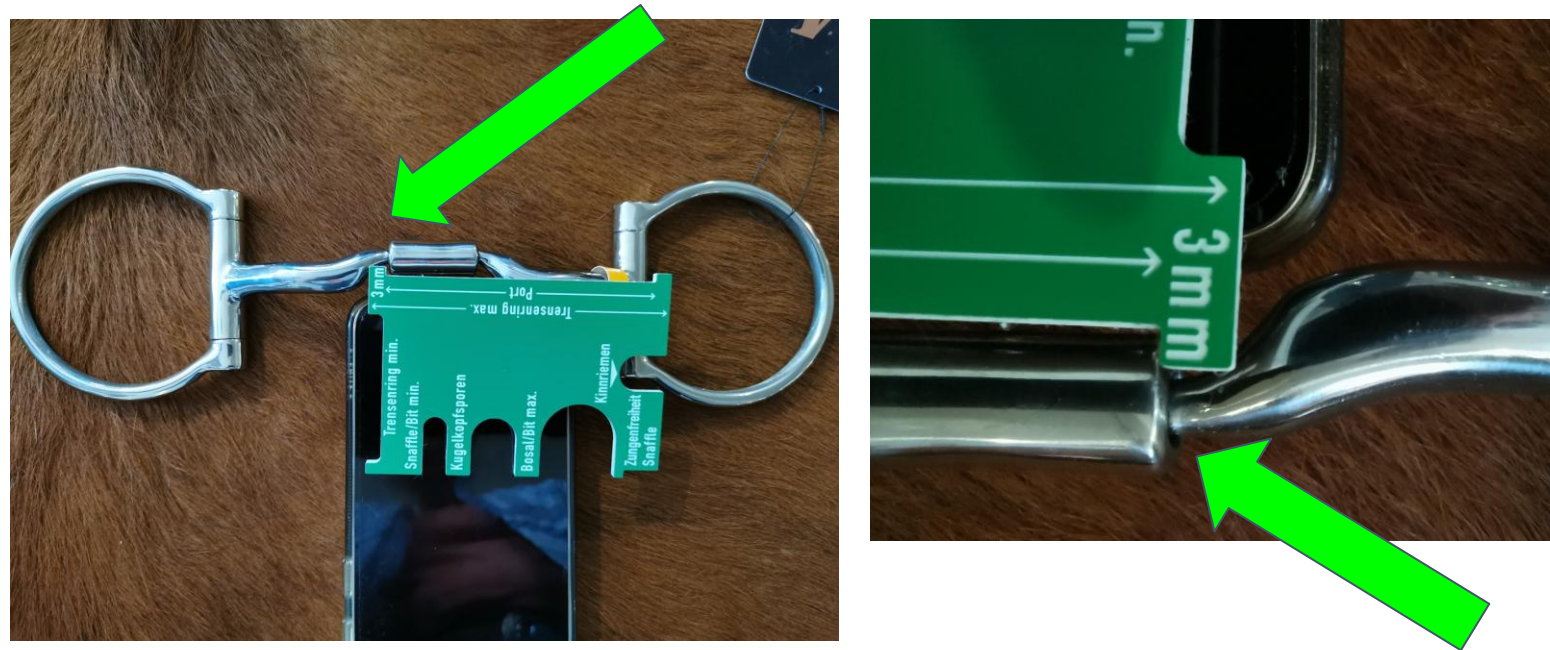


einfach gebrochenes Gebiss



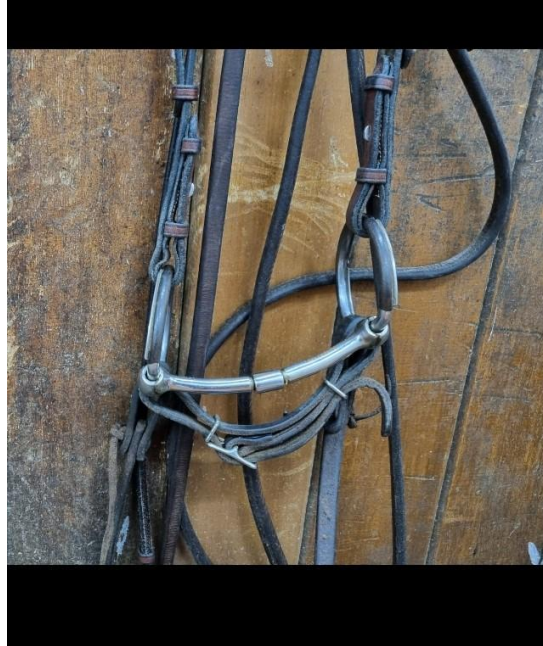
doppelt gebrochenes Gebiss

§ 136 (2) 2.a) Snaffle-Bit-Zäumung



Es darf nicht mehr als 0,3 cm Zungenfreiheit haben.“

§ 136 (2) 2.a) Snaffle-Bit-Zäumung



Billy Allen Gebiss-Mundstücke gelten für die EWU als doppelt gebrochen und sind erlaubt

§ 136 (2) 2.a) Snaffle-Bit-Zäumung



Myler MS 04

§ 136 (2) 2.a) Snaffle-Bit-Zäumung



Das Mittelstück aus Kupfer besteht aus einem Stück (nicht aus einzelnen Ringen) = erlaubt

§ 136 (2) 2. a) Snaffle-Bit-Zäumung



Anatomisch geformt: erlaubt



Zungenfreiheit mit mehr als 3 mm ist nur als Bit erlaubt

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

„b) Der Innen-Durchmesser der Trensenringe darf 5-10 cm betragen. Die Trensenringe dürfen nicht derart mit Zügel, Kinnriemen oder Kopfstück verbunden sein, dass sich eine Hebelwirkung des Gebisses ergibt. Der Zügel muss im Trensenring frei beweglich sein. Durchlässe im Trensenring für das Kopfstück und den Kinnriemen sind zulässig.“

§ 136 (2) 2.a) Snaffle-Bit-Zäumung



von oben nach unten:

zu große Ringe (10,5 cm)

“normal” große Ringe (7,5 cm)

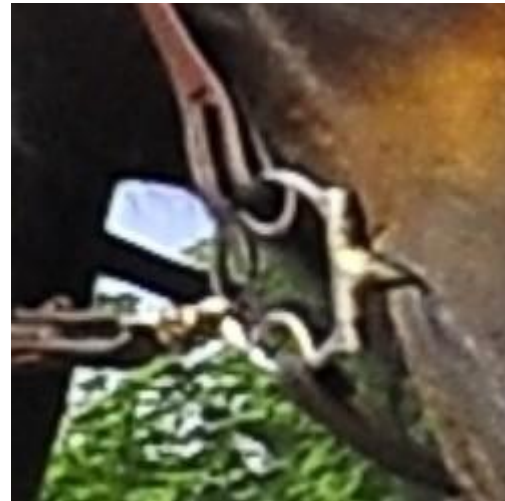
noch erlaubte Ringe (5,1 cm)

§ 136 Abschnitt 2 Snaffle-Bit-Zäumung



Erlaubt: besonders dicke
Trensenringe; Gewicht ca. 950g

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung



Durchlässe

... nur so ist es laut RB erlaubt

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung - Trensenringe

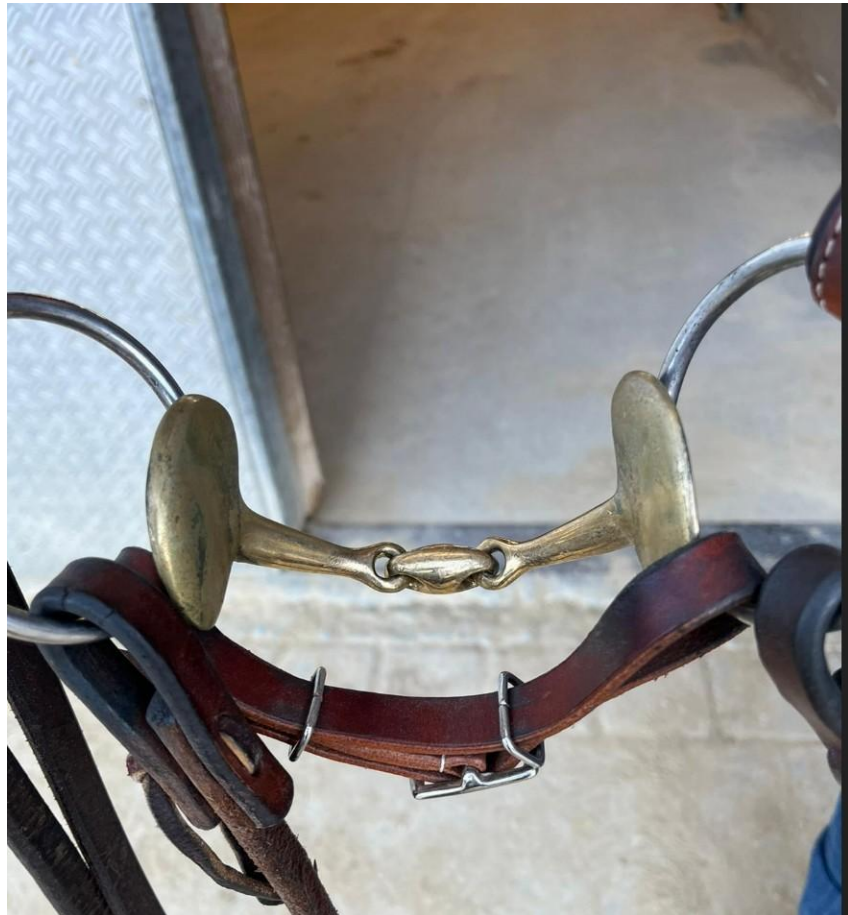


Auch erlaubt: Doppelringtrense



Weiterer interessanter Trensenring:
erlaubt!

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung - Trensenringe



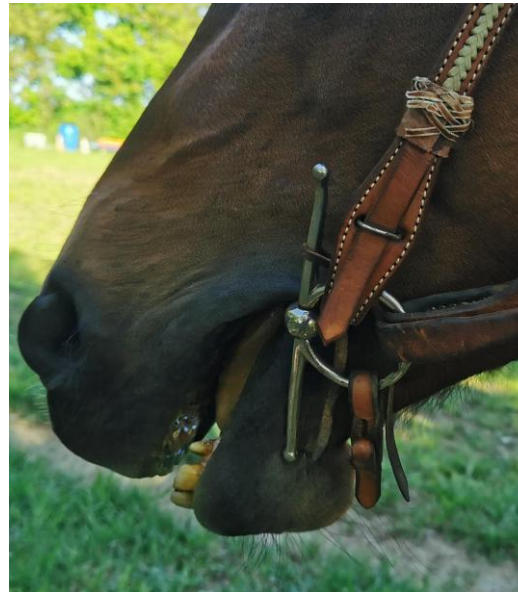
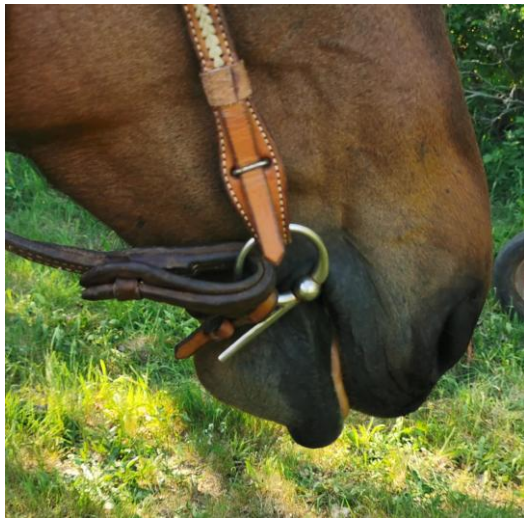
auch erlaubt: sog. Golden Wing Snaffle

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung - Trensenringe



auch erlaubt: aussenliegende Öffnungen für das Kopfstück

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung



Knebel- oder „Schenkeltrense“- wäre erlaubt, wenn die Trensenringe 5 cm betragen würde. Diese sind kleiner = nicht erlaubt

Diese Form ist erlaubt

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

„c) 2,54 cm (1 inch) vom Rand entfernt muss der Durchmesser des Mundstücks noch mindestens 0,8 cm betragen. Das Mundstück darf zur Mitte hin im Durchmesser abnehmen.“



§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

„Die Snaffle-Bit-Zäumung besteht weiterhin aus:

3. Kinnriemen aus Leder oder Kunststoff, mindestens 1,25 cm breit ist vorgeschrieben. Kinnketten sind nicht erlaubt.

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung (2) b)



**No Loop
Reins sind
an der
Trense
erlaubt,
solange sich
der Zügel im
Trensenring
frei bewegen
läßt**

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

4. Wird beidhändig mit Split Reins geritten, kann mit oder ohne Zügelbrücke geritten werden.

a) Wird ohne Zügelbrücke geritten, müssen die Zügelenden gekreuzt und jeweils zur gegenüberliegenden Halsseite geführt werden.

b) Wird mit Zügelbrücke geritten, muss mindestens ein Zügel durch beide Hände laufen, sodass mit mindestens einem Zügel eine Zügelbrücke gebildet wird.

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung - Zügelbrücke



Zügelbrücke mit zwei Zügeln gebildet

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung - Zügelbrücke



Nur ein Zügel als Brücke

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung



a) Wird ohne Zügelbrücke geritten, müssen die Zügelenden gekreuzt und jeweils zur gegenüberliegenden Halsseite geführt werden.

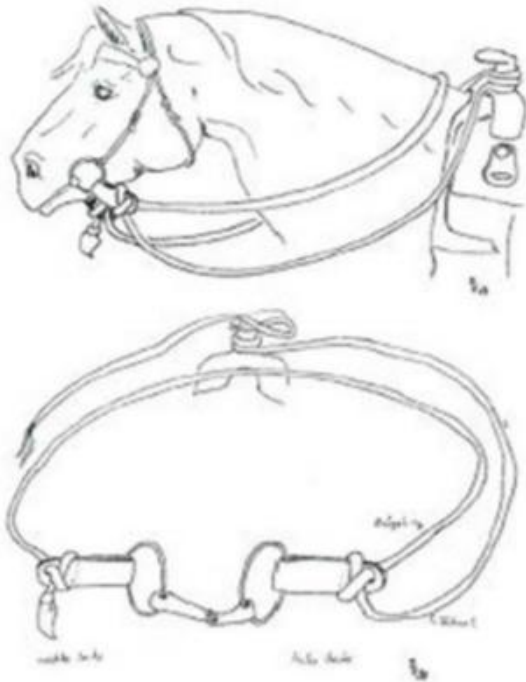
§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

(3) „Slobber Reins/Cowboy Snaffle-Bit sind zulässig. Sie bestehen entweder aus zwei Slobber Leathers (geschlossen) mit Leitseil (Mecate), das am Sattel zu befestigen ist, oder aus zwei Slobber Leathers mit zwei Zügeln (offen), die wie Split Reins gehalten werden.“

(4) „Ein-Ohr-Kopfstücke am Snaffle-Bit sind nicht erlaubt.“

(5) „Zwei-Ohr-Kopfstücke sind nur mit Kehlriemen erlaubt.“

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung



Mecate nicht am Pferd und nicht im Gürtel des Reiters befestigen! Nicht erlaubt!

Zeichnung: Antje Holtappel

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung



Slobber Leathers sind auch mit Schrauben oder Nieten erlaubt



So nicht erlaubt: Kein Loch in den Slobber Leathers

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

(6) “Wenn ein Gegenstand gehalten oder ein Seiltor bedient werden muss, ist es zulässig, dies bei beidhändiger Zügelführung mit einer der zügelführenden Hände zu tun. eine einhändige Zügelführung ist somit für das Absolvieren nicht zwingend erforderlich, aber erlaubt.”

(7) “In der LK 4/5 A/B ist ein geschlossener Zügel erlaubt.”

§ 137 Bosal

(1) „Ein Bosal muss beidhändig geritten werden, d.h. es befinden sich in der Prüfung immer beide Hände an den Zügeln. Ausnahmen: In den jun. Klassen LK 1 + 2 sowie in der LK 3 kann das Bosal auch einhändig geritten werden. In Disziplinen, in denen sich der Reiter am Sattel festhalten darf, darf der Reiter die Mecate auch mit einer Hand führen, um sich mit der anderen Hand am Sattel festhalten zu können.“

§ 137 Bosal



Korrekte beidhändige Zügelführung mit und ohne Schlaufe

§ 137 Bosal

(2) „Senior-Pferde dürfen im Bosal geritten werden, in LK 1 und 2 ist hierfür einhändige Zügelführung vorgeschrieben. Sowohl die Romal-Rein-Zügelführung (geschlossene Zügelfaust, kein Finger zwischen den Zügeln), als auch die Split-Rein-Zügelführung (nicht mehr als der Indexfinger zwischen den Zügeln) sind erlaubt. Sollte das Ende lang genug sein, um herunterzuhängen, ist es egal auf welcher Seite. Während der Prüfung darf die Zügelhand nicht gewechselt werden.“

§ 137 Bosal



Bei Senior-Pferden erlaubt:
einhändige Zügelführung



Ebenso erlaubt: Zügel wie ein
Blumenstrauß gefasst



§ 137 Bosal

(3) „Eine Bosal-Zäumung besteht aus:

1. Bosalhänger oder anderes Kopfstück
2. Flexibles, geflochtenes Leder-, Seil- oder Rohhaut-Bosal (Nasenring), dessen Kern aus Rohhaut besteht. Der zulässige Durchmesser der Backenstücke des Bosals darf $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll betragen. Hartes oder unelastisches Material im Bereich, in dem das Bosal den Pferdekopf berührt, ist nicht zulässig, selbst wenn es dort gepolstert oder umwickelt ist. Bosals aus Pferdehaar sind nicht zulässig.
3. Mecate, ein geschlossener Zügel, dessen Ende (Leitseil) am Sattel befestigt ist.“

§ 137 Bosal

(4) „Ein Fiador ist erlaubt.“

(5) „Ein Kehlriemen ist erlaubt.“

(6) „Eine gebisslose Zäumung, die über Anzüge eine starke Hebelwirkung erzielt (Roy-Hackamore, mechanische Hackamore), ist nicht erlaubt.“

§ 137 Bosal



Beispiel für einen
Ganaschenriemen. Der kann auch
tiefer befestigt sein.

§ 137 Bosal



Nicht erlaubt: Bosal aus Pferdehaar



§ 137 Bosal



Fiador(e) – Verbindung des
Kehlriemens zum Bosal

§ 137 Bosal



Keine Mecate = nicht erlaubt

§ 137 Bosal

(7) „Wenn ein Gegenstand gehalten oder ein Seiltor bedient werden muss, ist es zulässig dies bei beidhändiger Zügelführung mit einer der zügelführenden Hände zu tun. Eine einhändige Zügelführung ist somit für das Absolvieren nicht zwingend erforderlich, aber erlaubt.“

§ 138 (Western)Bit

„Die Bit-Zäumung besteht aus:

1. Kopfstück mit
 - a) Stirnriemen
 - b) Ein-Ohr oder Zwei-Ohr wahlweise mit oder ohne Kehlriemen.“

§ 138 (Western)Bit

(2) „durchgehendes, einfach oder doppelt gebrochenes Mundstück mit Shanks (Bit)

a) Die Mundstücke müssen rund, oval oder eiförmig im Querschnitt sein und 2,54 cm vom Rand gemessen einen Durchmesser von mindestens 0,8 cm und max. 1,9 cm aufweisen. Die Oberfläche der Mundstücke muss glatt sein.“

§ 138 (Western)Bit-Form Mundstücke



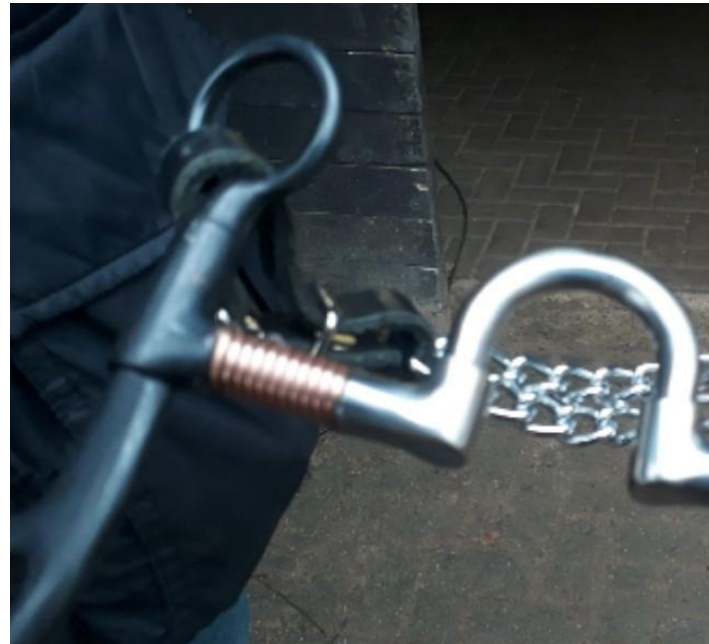
Form muss rund, oval oder eiförmig sein

Nicht erlaubt: Mickmar-Bit, weil nicht rund, oval oder eiförmig

§ 138 (Western)Bit Beschaffenheit Oberfläche



Diese sind nicht glatt und daher nicht erlaubt



Die Oberfläche der Mundstücke muss glatt sein

§ 138 (Western)Bit

„b) Einlagen sind erlaubt. Aus der Unterseite des Mundstückes darf nichts weiter als 0,3 cm hervorragen und muss abgerundet und glatt sein.“



§ 138 (Western)Bit

Nicht erlaubt:

Aus der Unterseite des Mundstücks darf nichts weiter als 0,3 cm hervorragen

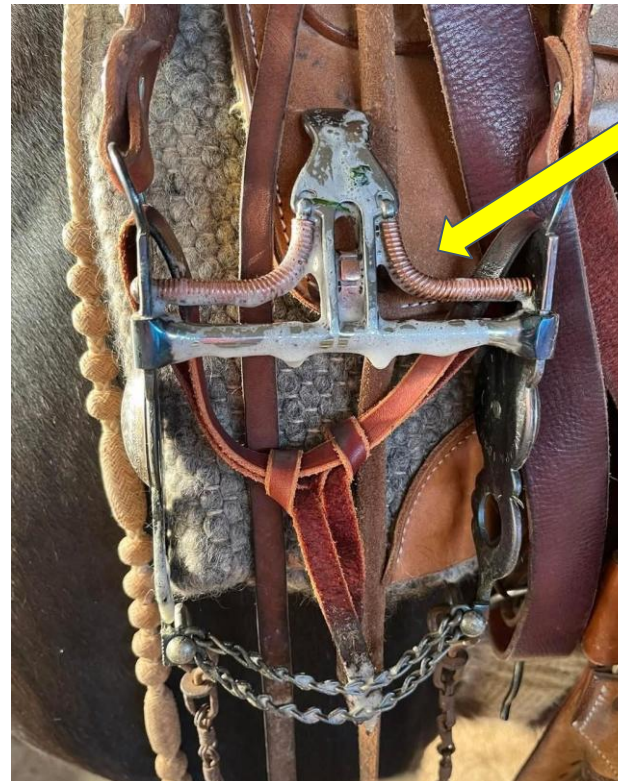


§ 138 (Western)Bit - Port

„c) Die Zungenfreiheit („Port“) darf nicht höher als 8,9 cm sein.“

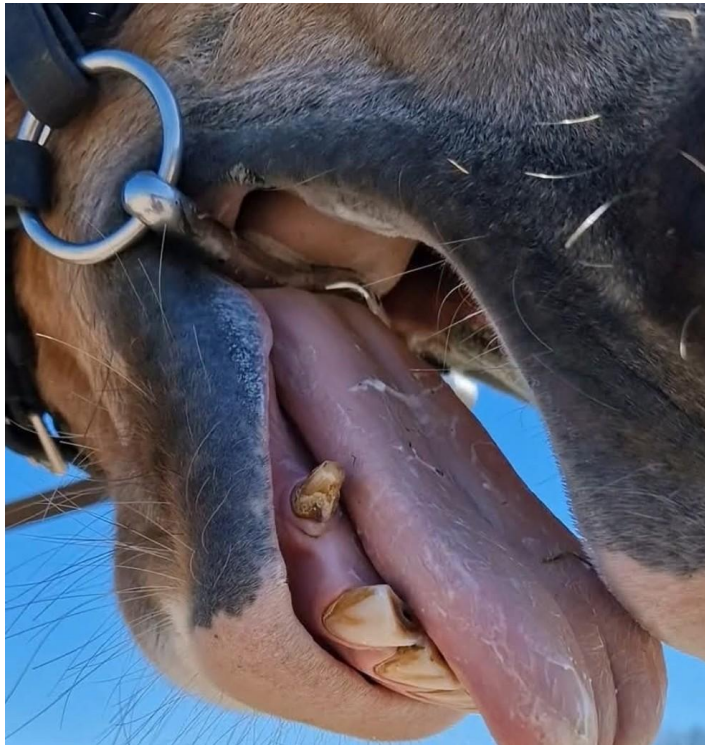


Nicht erlaubt



sog. Spacer Bars (hier aus Kupfer) sind an traditionellen Bits erlaubt

§ 138 (Western)Bit - Port



Mundstück mit Zungenfreiheit

-

Lage im Maul



§ 138 (Western)Bit - Port



Head Down - Spade Down

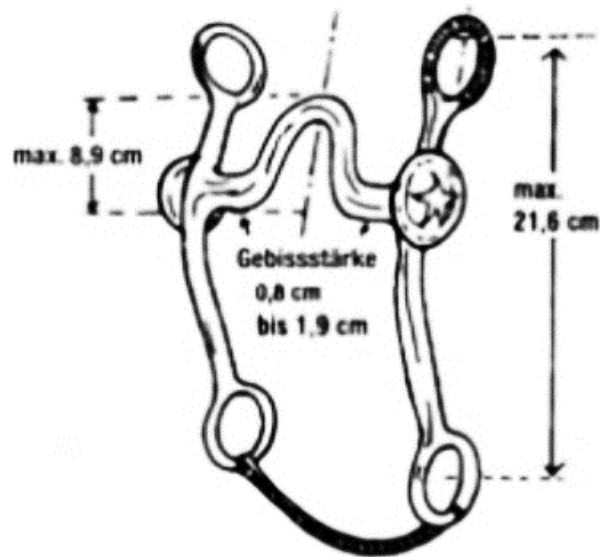


Head UP - Spade Up

Spade Bits – Funktion des „Port“

§ 138 (Western)Bit - Port

„d) Die Anzüge (Purchase + Shank) dürfen zusammen nicht länger als 21,6 cm sein.“



Abmessungen laut Regelbuch

§ 138 (Western)Bit - Port



Sind die "Kugeln" an diesem Bit legal?



Sind die "Kugeln" an diesem Bit legal?



Kugeln am Bit
sind legal,
solange sie
nicht mehr als
3mm
herausragen

§ 138 (Western)Bit - Port



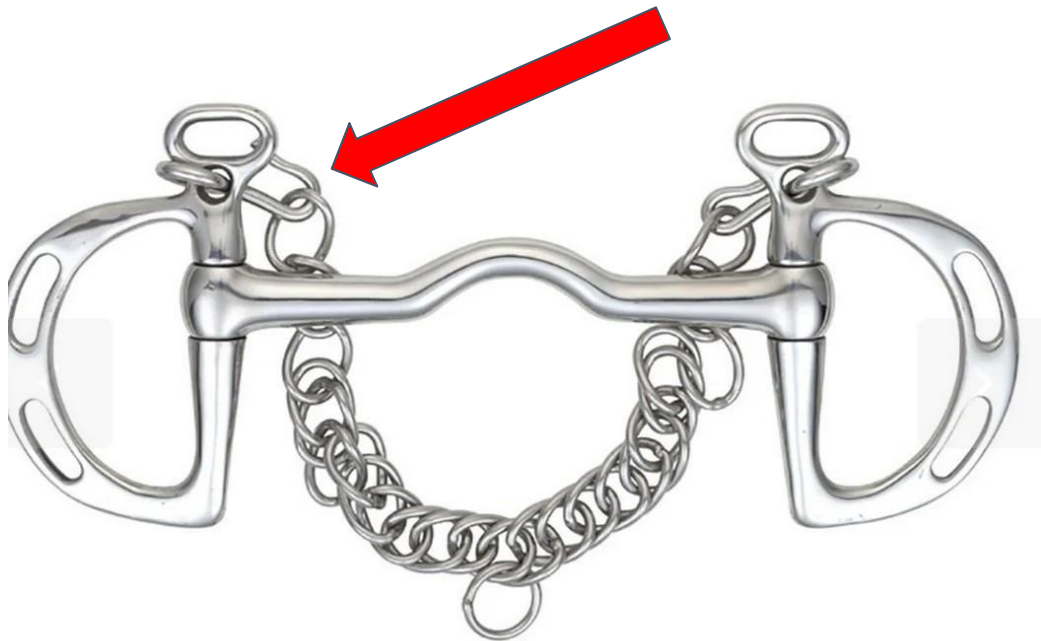
sog. Mickimaus-Bit =
erlaubt

§ 138 (Western)Bit



Springkandare, Kimblewick - mit diesem Kinnriemen erlaubt

§ 138 (Western)Bit - Port



Kinnkettehaken = nicht erlaubt

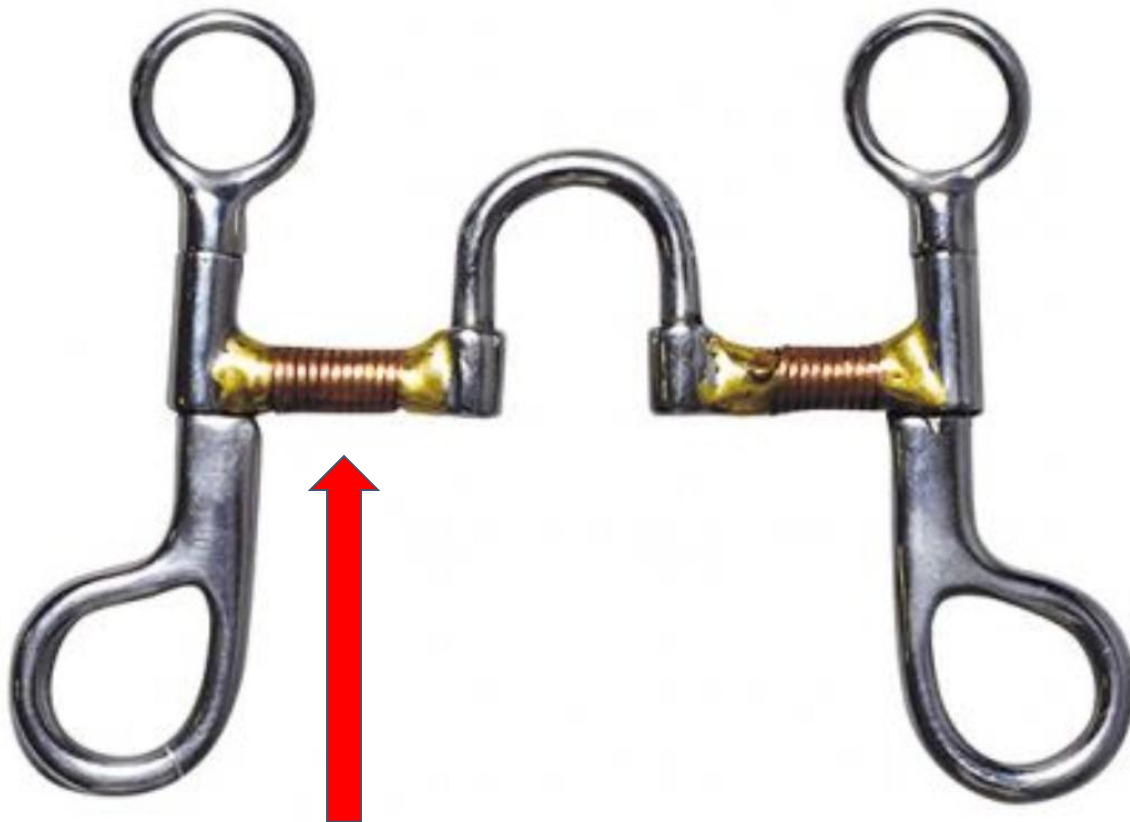
§ 138 (Western)Bit



Colt Bit - erlaubt

S

§ 138 (Western)Bit



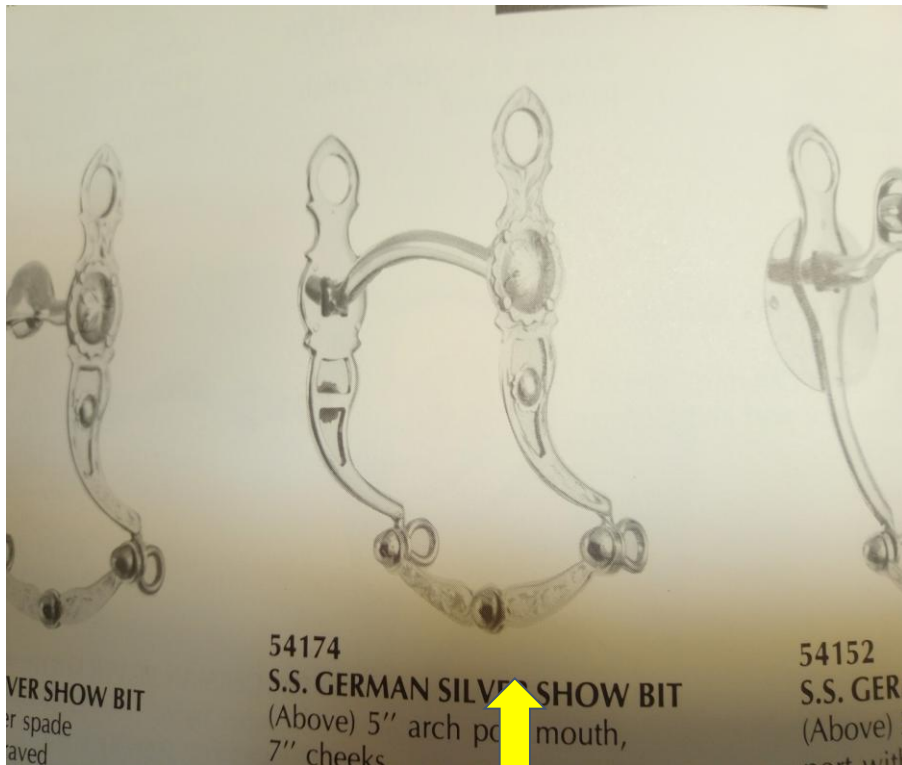
Mundstück mit Zungenfreiheit am
Colt Bit
= erlaubt
Aber die Wicklung aus Draht ist
nicht erlaubt!

§ 138 (Western)Bit - Port



Mundstück mit Walze in der Mitte
= erlaubt

§ 138 (Western)Bit



Schaumbügel = erlaubt

§ 138 (Western)Bit



erlaubt: Lifter Bits

§ 138 (Western)Bit



Verkehrt herum eingeschnallt = nicht erlaubt

§ 138 (Western)Bit

3. Kinnkette oder Kinnriemen mit mindestens 1,25 cm Breite, der flach am Pferdekinn anliegt und nicht verdreht ist. Besteht die Kinnkette aus zwei einzelnen Ketten, so müssen diese mittig fest verbunden sein. Der Kinnriemen oder die Kinnkette müssen in die oberste Öffnung eines Bits (Kandarenauge) eingeschnallt sein.

§ 138 (Western)Bit



erlaubte Kinnketten

§ 138 (Western)Bit



Die Kinnkette muss in die oberen Durchlässe.

Falsch verschnallt, nicht erlaubt!

§ 138 (Western)Bit

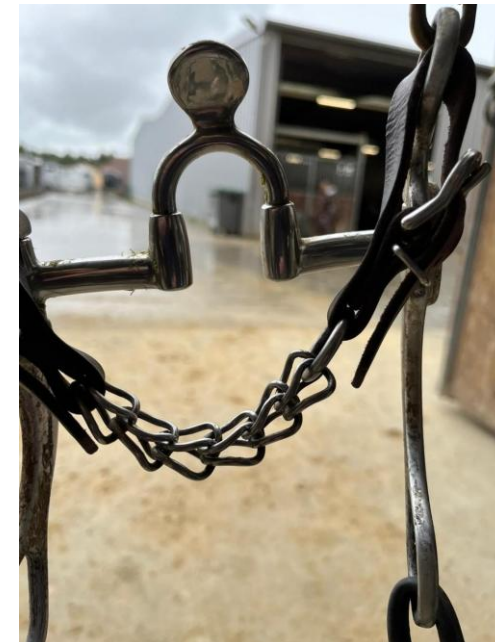


Kinnkettenschutz ist erlaubt



Hier ist die Kinnkette mit Rohhaut umwickelt. So erlaubt, aber im Zweifel sollte man diese Kinnkette genauer betrachten, ob alles glatt ist

§ 138 (Western)Bit 3. Kinnkette...



Nicht erlaubt, nicht flach!

§ 138 (Western)Bit

4. „Split Reins, die in einer Hand geführt werden. Beide Zügelenden hängen auf der Seite der Zügelhand herunter. Die Zügel müssen während der Prüfung mit derselben Hand geführt werden mit Ausnahme eines Handwechsels, um ein Hindernis zu bewältigen oder wenn eine andere Art der Zügelführung ausdrücklich erlaubt ist. In der Zügelhand darf sich nicht mehr als der Indexfinger zwischen den Zügeln befinden. Das Entwirren der Zügel hinter der zügelführenden Hand ist auch in der Bewegung zulässig.“

§ 138 (Western)Bit

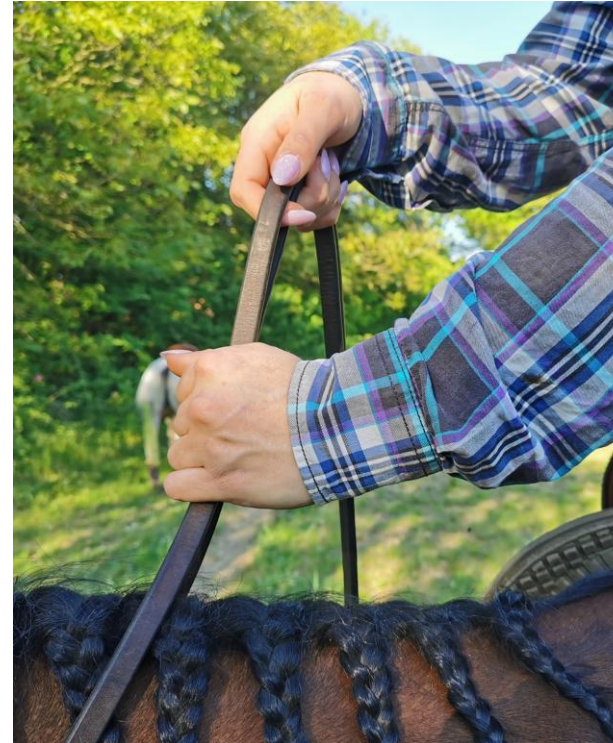


Korrekte Zügelführung

§ 138 (Western)Bit



Nachfassen, Entwirren:
hinter der
zügelführenden Hand
erlaubt



so nicht erlaubt

§ 138 (Western)Bit

Falsche Zügelführung



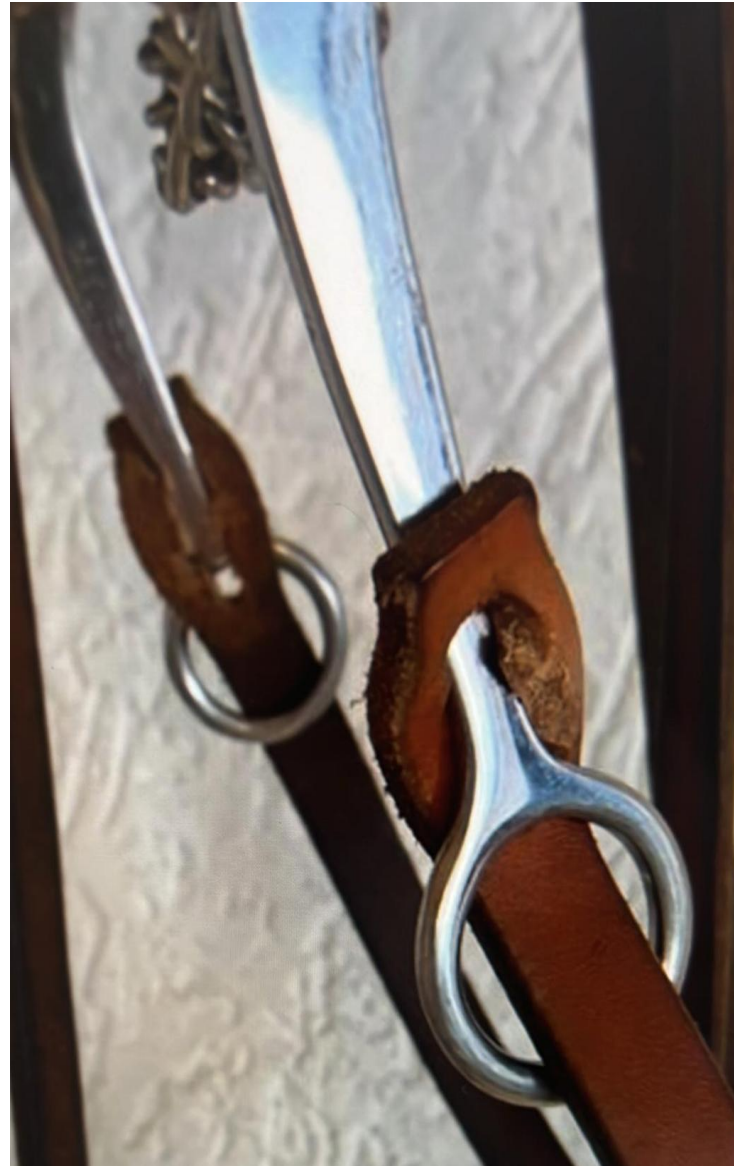
Zügelende hängt auf der falschen Seite



Cross Reins

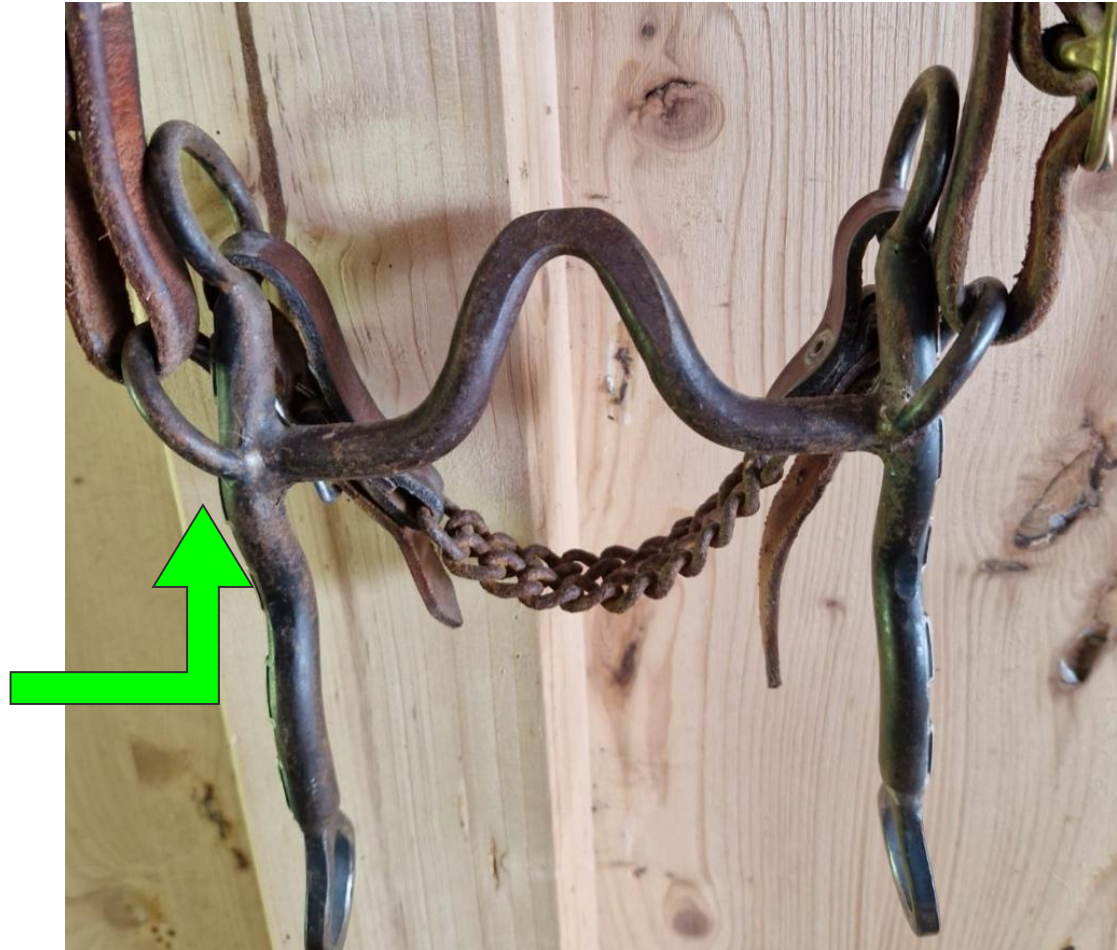
nachfassen: nicht erlaubt!

§ 138 (Western)Bit



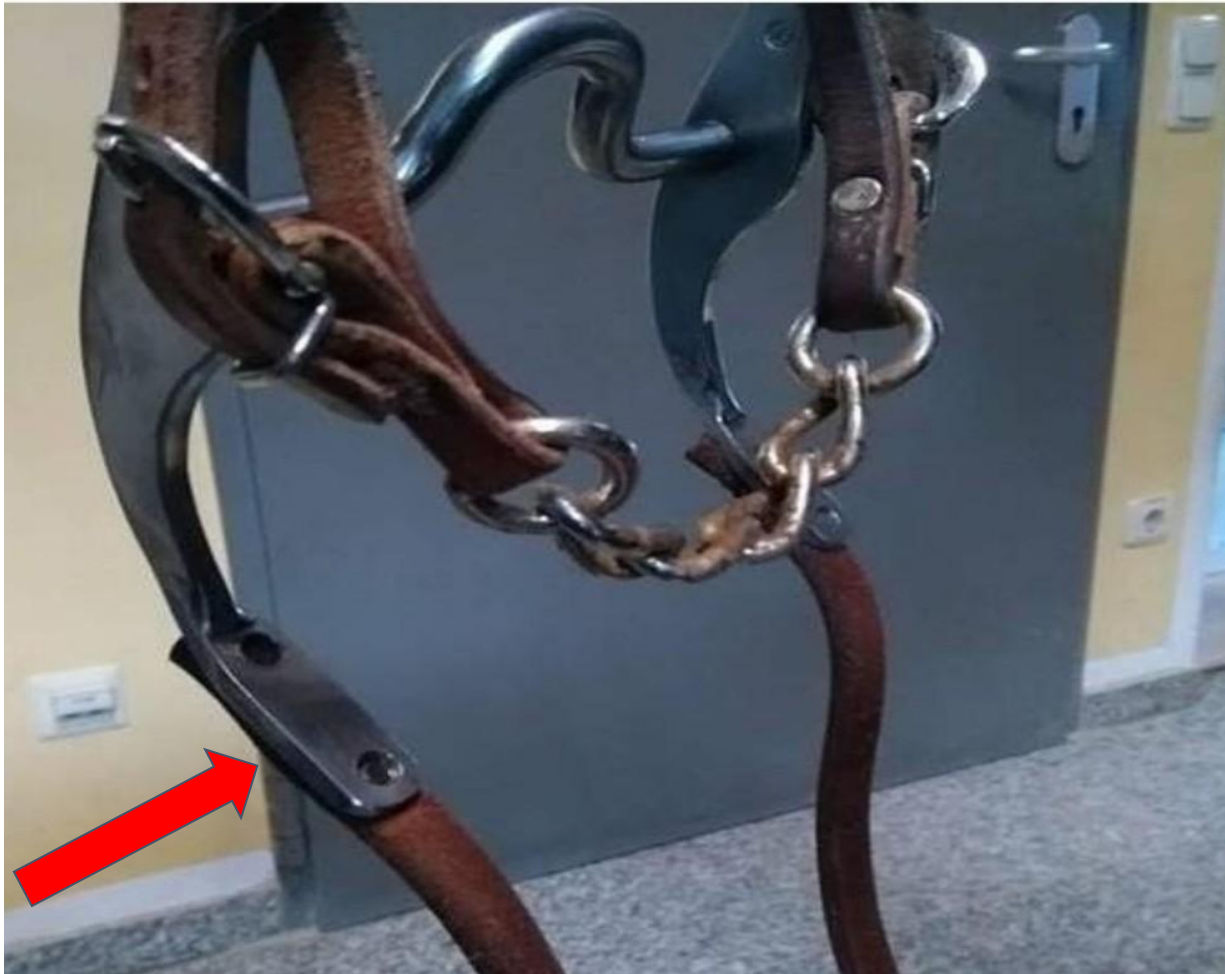
No Loop Reins = erlaubt

§ 138 (Western)Bit



aussenliegende
Befestigung des
Kopfstücks = erlaubt

§ 138 (Western)Bit



nicht erlaubt: starre Verbindung von Bit und Zügeln

§ 138 (Western)Bit



§ 138 (Western)Bit

5. „Romal Reins, bei denen die Reins von unten nach oben in einer geschlossenen Zügelhand (geschlossene Faust) gehalten werden, wobei sich kein Finger zwischen den Zügeln befinden darf. Die zweite Hand hält das Ende des Romals mindestens 40 cm von der Zügelhand entfernt. Während der Prüfung darf die Zügelhand nicht gewechselt werden (Ausnahme in der WCH, BO und BDB hinter dem Gurt). Romal Reins müssen ab dem hinteren Teil miteinander verbunden sein.“

§ 138 (Western)Bit



Korrekte Zügelführung bei Romal Reins - rechts
traditionell mit Schlaufe

§ 138 (Western)Bit – Romal Reins



Korrekte Zügelführung

„Die zweite Hand hält das Ende des Romals mind. 40 cm von der Zügelhand entfernt“.

§ 138 (Western)Bit – Romal Reins



Miteinander verbundene Zügel
gelten als Romal Reins und müssen
so geführt werden

§ 138 (Western)Bit – Romal Reins



Rein Chains (Zügelketten) sind erlaubt

§ 138 (Western)Bit – Romal Reins



auch andere Zügelverlängerungen
sind an Romal Reins erlaubt

§ 139 Verbotene Ausrüstung

1. „Zaumzeug aus Metall, gleichgültig, ob gepolstert (Metallschnallen und Verbindungsstücke erlaubt).“
1. „Kinnriemen oder Kinnketten, die nicht den oben aufgeführten Anforderungen entsprechen und/oder die zu eng verschnallt sind.“
1. „Gedrehte und scharfkantige Mundstücke.“
1. „Alle nicht erlaubten Gebisse.“

§ 139 Verbotene Ausrüstung



sog. Fishbacksnaffle



Scharfkantiges Mundstück:
hier Fishback-Snaffle

§ 139 Verbotene Ausrüstung

nicht rund, oval oder eiförmig

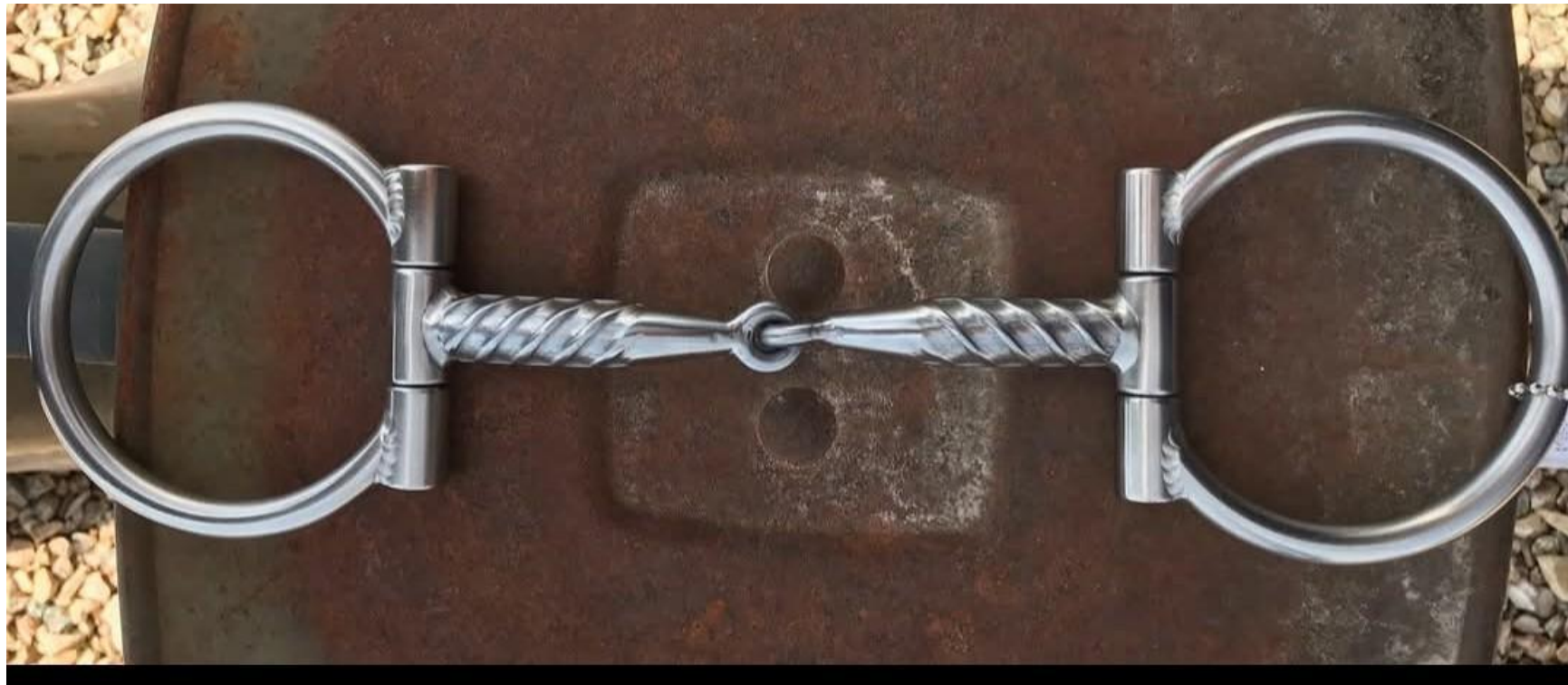


§ 139 Verbotene Ausrüstung



Der Querschnitt dieses
Mundstücks ist nicht
glatt, sondern gedreht

§ 139 Verbotene Ausrüstung

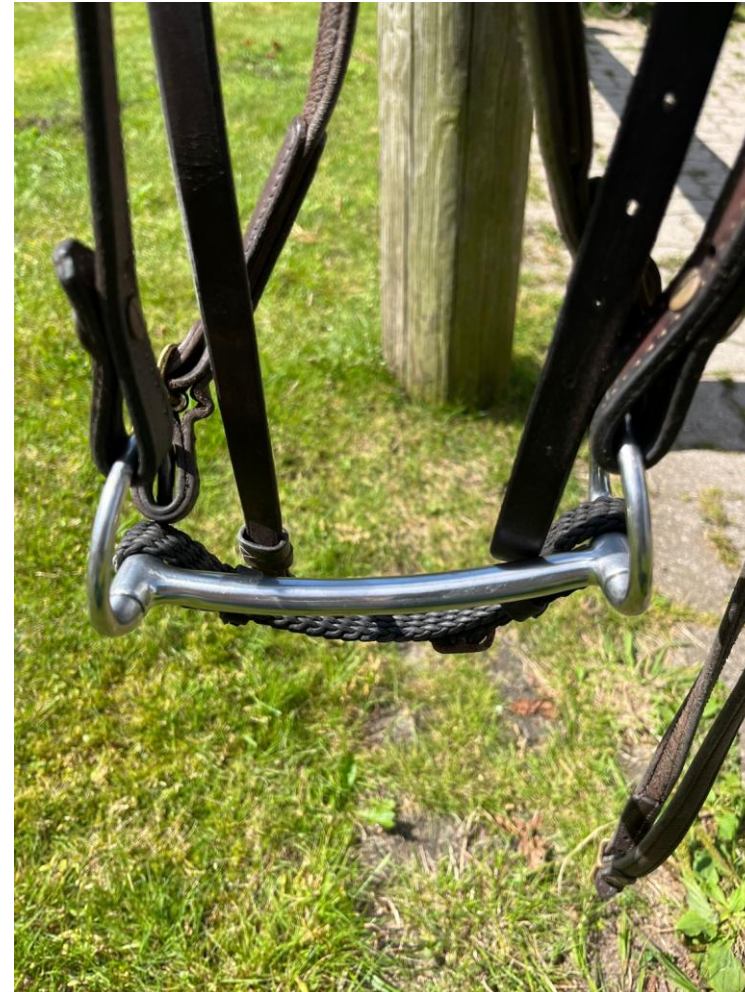


Der Querschnitt dieses Mundstücks ist nicht glatt, sondern gedreht

§ 139 Verbotene Ausrüstung



Nicht gebrochen



§ 139 Verbotene Ausrüstung



Nicht glatt, sondern uneben



Kein Metall, sondern Kunststoff

§ 139 Verbotene Ausrüstung



mit Leder bezogen

§ 139 Verbotene Ausrüstung



nicht glatt

§ 139 Verbotene Ausrüstung

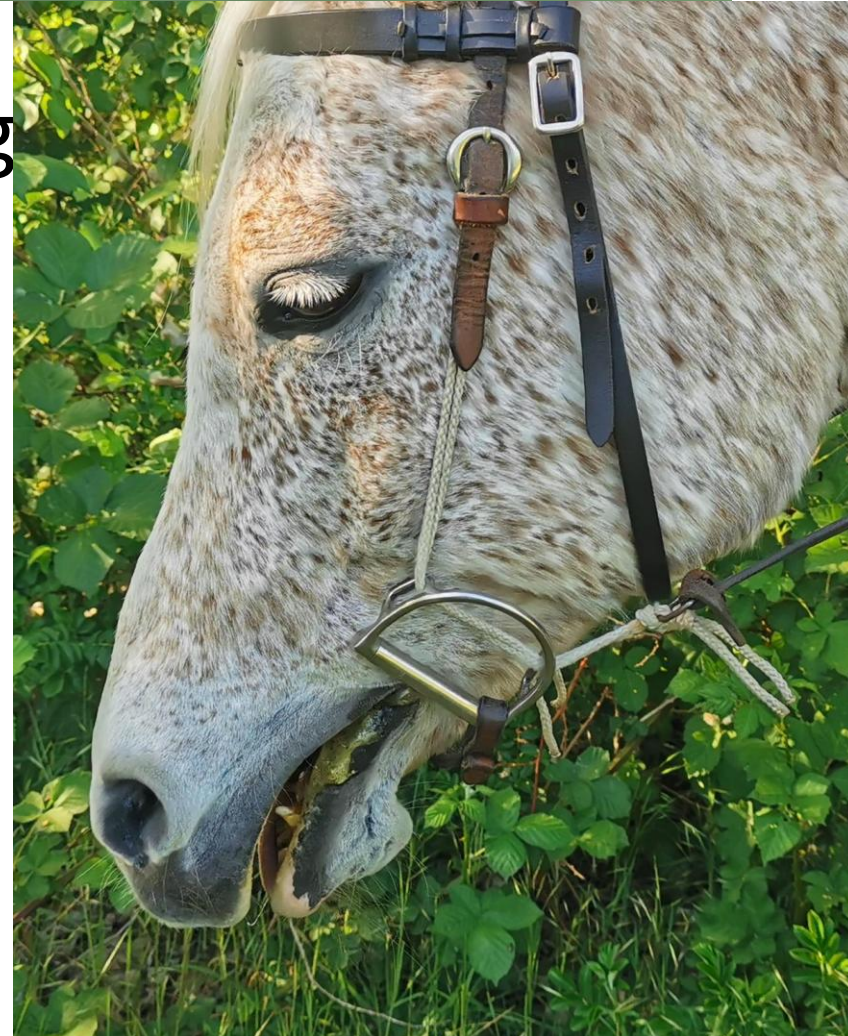


Zu hohe Zungenfreiheit

§ 139 Verbotene Ausrüstung



Gag Snaffle = Aufziehtrense = Nicht erlaubt



§ 139 Verbotene Ausrüstung



Gag Bits (Aufzieh-Kandaren, z.B. Gonzales Bit) = Nicht erlaubt

§ 139 Verbotene Ausrüstung



Gag Bits (Aufzieh-Kandaren)
= Nicht erlaubt

§ 139 Verbotene Ausrüstung



Welded Correction: Derart fest verschweißter Port, dass das untere Ende des Port in die Zunge / den Unterkiefer drückt = wie Prong Bit!

§ 139 Verbotene Ausrüstung

5 „Sperrhalfter, Reithalfter, Mouth Shutter.“

6. „Alle Hilfszügel (z.B. Tie-downs, Stoßzügel, Martingal, Ausbinder, Schlaufzügel) und Doppelzäumungen“

7. „Alle peitschenähnlichen Gegenstände (Peitsche, Gerte, Quirt) sowie die Verwendung der Zügelenden in der Prüfung als Peitsche (Ausnahme WCH, WCHB, BDB)“

8. „Gewicht im Schweif“

§ 139 Verbotene Ausrüstung

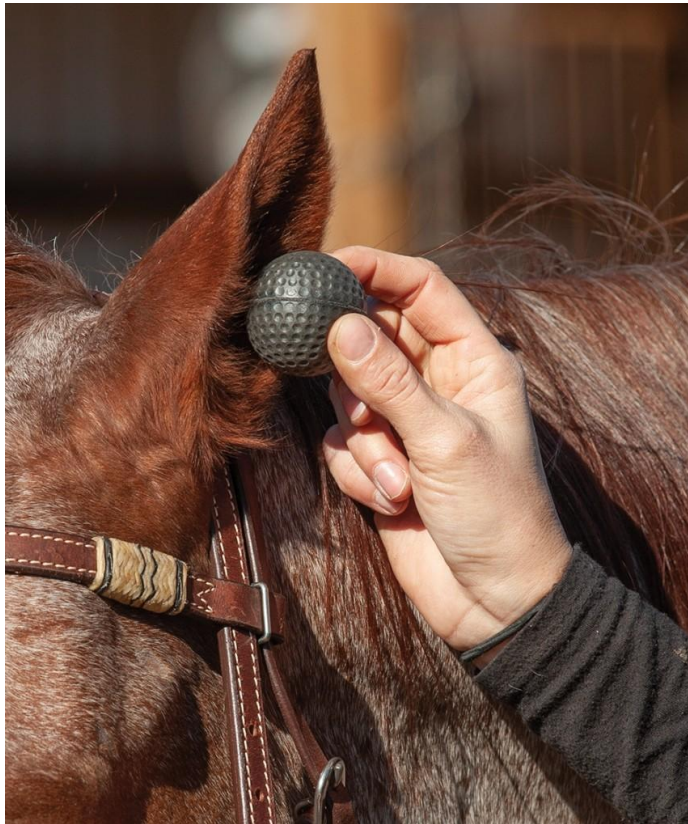
9. „Reiten mit Kopfhörern. Ausnahme: Im Paid Warm Up und auf dem Abreiteplatz ist das Reiten mit einem Kopfhörer/Ohrstöpsel erlaubt.“

10. „Ohrstöpsel (Ear Plugs) für Pferde“

11. „Führleinen /Stricke mit Panikhaken“

12. “Sporttapes jeglicher Art”

§ 139 Verbotene Ausrüstung



§ 139 Verbotene Ausrüstung



12. Sporttapes jeglicher Art

§ 139 Verbotene Ausrüstung



Nicht erlaubt:
Gurte um die
Hinterhand

§ 140 zusätzliche Ausrüstung

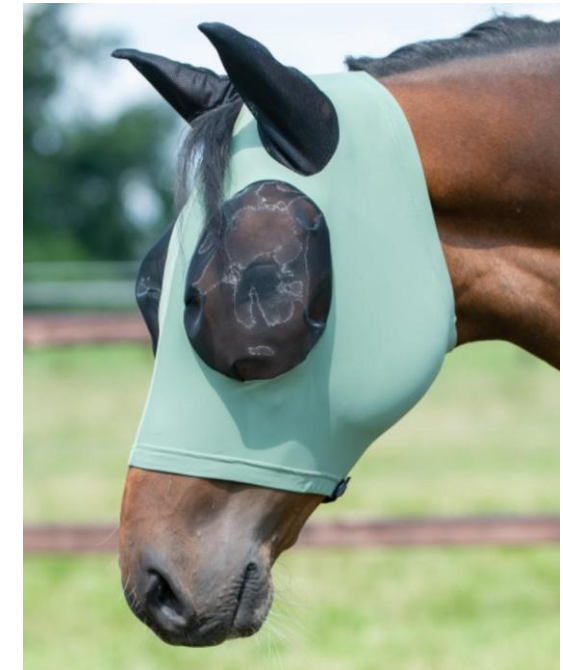
1. Fliegenschutz an den Ohren
2. Schutz an der Nase (Head Shaker)
3. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen
4. Bandagen und Gamaschen, z.B. Boots, Combination Boots, Bell Boots, Wickelbandagen sind in den Disziplinen WHS, RN, SUHO, WCH, Cutting, BO, BDB, RR und in allen JUPF- und YS-Prüfungen erlaubt.
5. Fliegenmaske, Sonnenbrille, Sonnenschutz

§ 140 zusätzliche Ausrüstung / § 141 Hufbeschlag



Cast-Bandagen sind nicht erlaubt

§ 140 zusätzliche Ausrüstung



5. Fliegenmaske, Sonnenbrille, Sonnenschutz

§ 140 zusätzliche Ausrüstung



Fliegenhauben mit
Schallschutz = erlaubt

§ 140 zusätzliche Ausrüstung



Anti-Stress-Masken = nicht erlaubt

§ 141 Hufbeschlag

(1) „Der Hufbeschlag muss zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar“

(1) „Hufschuhe sind zugelassen, außer in der RN und SUHO an den Hinterbeinen“

(1) „In allen RN-Klassen und SUHO ist ein geeigneter Beschlag Pflicht“ - *gemeint sind die Hinterhufe*

§ 142 Besondere Ausrüstungsbestimmungen (Hund)

(1) „Der Hund trägt ein normales Halsband oder Brustgeschirr“

(1) „Kettenhalsbänder sind erlaubt, wenn sie nicht auf Zug angeleint sind.“

(1) „Feste Leinen müssen eine angemessene Länge haben. Leinen mit integriertem Halsband müssen einen ZugStop haben.“

§ 142 Besondere Ausrüstungsbestimmungen (Hund)

(4) „Wenn eine Reitbegleithundeleine mit Stopper benutzt wird, von dieser der Hund vom Pferd aus abgeleint werden kann, muss aus Sicherheitsgründen darunter ein Halsband oder Brustgeschirr am Hund bleiben“

(5) „Retrieverleinen ohne Stopper, Merothische und Flex-Leinen sind nicht zugelassen“

§ 142 Besondere Ausrüstungsbestimmungen (Hund)



5) „Retrieverleinen ohne Stopper, Merthische und Flex-Leinen sind nicht zugelassen“

§ 146 Ausrüstung außerhalb der Prüfung

- (1) „Grundsätzlich sind auch auf dem Abreiteplatz nur nach diesem Regelbuch zugelassene Ausrüstungsgegenstände erlaubt.“
- (1) „Für Reiter der LK 1-5 B ist das Tragen eines Reithelms beim Abreiten zwingend vorgeschrieben.“
- (1) „Der Steward kann die Entfernung von Ausrüstungsteilen verlangen, die den Ausrüstungsbestimmungen dieses Regelbuchs nicht entsprechen.“

§ 146 Ausrüstung außerhalb der Prüfung

(4) „Ausdrücklich verboten ist:

1. Reiten ohne Sattel
2. Reiten ohne Zäumung
3. Mehr als ein Reiter auf einem Pferd
4. Kinder auf Sätteln, deren Steigbügel zu lang sind
5. Reiten mit Handpferd“

(5) Das Longieren an Führ- der Hengstketten (Strick oder Lederleine mit Kette im vorderen Bereich) ist nicht erlaubt.

§ 147 Longieren

(3) „Wird eine Kandare zum Longieren verwendet, so darf die Longe nicht am Kandarenanzug eingehängt werden.“

(4) „Pferde dürfen nur am Snaffle Bit und nur so weit ausgebunden werden, dass sich die Nasenrückenlinie vor oder an der Senkrechten befindet. Jedoch darf der Ausbindezügel nicht zwischen den Vorderbeinen verlaufen.“

(5) „Gebisse für das Longieren müssen dem Regelbuch entsprechen.“

(6) „Der Gebrauch einer Longierpeitsche ist erlaubt.“

(7) „Pferde dürfen mit Trense, Kappzaum, Halfter oder Knotenhalfter longiert werden.“

§ 154 Disqualifikation (gilt für alle Arten von Prüfungen)

„In folgenden Fällen hat eine Disqualifikation der Pferd-/Reiterkombination für die jeweilige Prüfung zu erfolgen:

- Vorsätzliche Misshandlung des Pferdes
- Einsatz verbotener Ausrüstungsteile
- Verweigerung der Gebisskontrolle
- Respektlosigkeit oder schlechtes Verhalten des Reiters
- Verletzung des Pferdes im Einwirkungsbereich des Reiters, die frisches Blut aufweist
- Lahmheit des Pferdes ...

§ 154 Disqualifikation (gilt für alle Arten von Prüfungen)

„...“

- Manipulation
- Einreiten in Disziplinen, die einen RN-Teil enthalten ohne geeigneten Beschlag der Hinterhufe
- Ear-Plugs-Ohrstöpsel für das Pferd
- Tackern (Heftklammern) des Pferdes im Stirnbereich
- Schweifgewichte
- Unterstützung des Starters durch dritte Personen außerhalb der Arena“(DQ liegt im Ermessen des Richters)

§ 154 Disqualifikation (gilt für alle Arten von Prüfungen)



„...“

- Tackern (Heftklammern) des Pferdes im Stirnbereich
- Schweifgewichte
- ...

§ 155 Nullscore (gilt für alle Arten von Prüfungen)

„Sofern die nachfolgenden Fehler auftreten, hat dies einen Nullscore (Penalty 0) für die gesamte Prüfung der jeweiligen Pferd-/Reiter-/Vorstellerkombination zur Folge. Sollten sich disziplinspezifische Ergänzungen ergeben, sind diese direkt bei der entsprechenden Disziplin aufgeführt.

- Einsatz falscher Ausrüstungsteile
- Falsche Zügelführung. Ausnahme: Ist das Tor das letzte Hindernis und damit die Pattern nach Durchreiten des Tores beendet, ist kein Zurückwechseln der zügelführenden Hand mehr erforderlich. In der WCH, WCHB und BDB darf das Ende der Romal Reins als Peitsche hinter dem Gurt eingesetzt

§ 155 Nullscore (gilt für alle Arten von Prüfungen)

- Wechsel der zügelführenden Hand bei einhändiger Zügelführung oder Gebrauch von zwei Händen.
- Beim Transportieren und/oder Umsetzen eines Gegenstandes bei zweihändiger Zügelführung ist es nicht erlaubt, den Gegenstand mit der einen Hand aufzunehmen und mit der anderen abzusetzen (zusätzlicher Wechsel der Zügelhand), es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt. ...

§ 155 Nullscore (gilt für alle Arten von Prüfungen)

„...“

- Mängel an der Ausrüstung, die zur Unterbrechung oder zum Abbruch der Aufgabe führen.

...

- Betreten der Arena ohne gültige, nicht erkennbare oder mit falscher Startnummer
- Verlust eines Zügels in einer Bewegung, der infolgedessen den Boden berührt“

§ 158 Ausrüstungskontrolle in der Arena

(1) „Der Richter kann am Ende jedes Rittes und in jeder Disziplin das Abnehmen des Kopfstückes und Zeigen der Zäumung verlangen sowie die Ausrüstung kontrollieren. Wenn es die Kontrolle erfordert, ist der Richter berechtigt, das Pferd dafür zu berühren.“

§ 158 Ausrüstungskontrolle in der Arena

(2) „Bei folgenden Disziplinen ist das Kontrollieren der Zäumung vorgeschrieben und der Teilnehmer muss dafür selbstständig mit dem entsprechenden Pferd zum Richter kommen und die Zäumung vorzeigen:

- Reining
- Jungpferde Reining
- Youngstar Reining
- Working Cowhorse
- Boxing
- Box Drive Box

Es sei denn, der Richter entscheidet sich in den Disziplinen Reining, Jungpferde Reining“ und Youngstars Reining lediglich für eine stichprobenartige Kontrolle (Random Bit Check)

§ 158 Ausrüstungskontrolle in der Arena

(3) „Missachtet ein Teilnehmer seine Pflicht zum Vorzeigen der Zäumung, ist er in dem Moment disqualifiziert, in dem er die Arena verlassen hat. Bis dahin ist es dem Richter gestattet, ihn darauf hinzuweisen.“

§ 166 Unterbrechung einer Prüfung

(1) „Der Richter kann aus folgenden Gründen eine Prüfung jederzeit unterbrechen:

...

2. Tierschutzgründe

3. Regelwidrige Ausrüstung“

(1) „Die Unterbrechung einer Prüfung wird vom Richter durch Handzeichen oder Anweisung an den Sprecher oder durch Abpfeifen signalisiert.“

§ 191 Erlaubte Hilfengebung

(2)

1. “Schenkelhilfen werden ausschließlich hinter dem Gurt eingesetzt. Schenkel, Bügel und Sporen dürfen nicht vor dem Sattelgurt eingesetzt werden.”
2. Zügelhilfen erfolgen gemäß der vorgeschriebenen Zügelführung, die während der gesamten Prüfung eingehalten werden muss. ein Wechsel der Zügelhand, einhändig oder beidhändig, ist nur beim Hindernis Tor erlaubt oder wenn es für andere Hindernisse ausdrücklich erlaubt ist. ...”

§ 196 Besondere Bestimmungen in der Disziplin WPL

3. – Positiv bewertet werden Pferde, die am angemessenen losen Zügel ggf. mit leichtem Kontakt und leichter Kontrolle vorgestellt werden. ...
 - Kopf und Hals sollen in einer natürlichen, für das Pferd angenehmen und dem Exterieur entsprechenden Position gehalten werden. ...
 - Die Pferde sollen sich zufrieden und natürlich bewegen, was sich am Ausdruck von Ohren, Augen, Maul und Schweif widerspiegelt.

§ 212 Ablauf der Disziplin SSH

(2) Während der Prüfung:

1. Der Vorsteller führt das Pferd von links.
2. Das Pferd befindet sich mit dem Bereich von Kopf und Hals in Höhe der Schulter des Vorstellers. Der Vorsteller hält die Führleine/den Strick in der rechten Hand und das Ende zusammen genommen in der linken Hand. Befindet sich eine Führkette im vorderen Bereich der Führleine, so darf diese nicht angefasst werden.

§ 214 Besondere Bestimmungen der Disziplin SSH

„Vorgeschrieben ist die Benutzung eines Halfters mit Führleine (Strick oder Leder, optional mit Kette im vorderen Bereich) oder Strick. Wird eine Führleine mit Kette im vorderen Bereich der Führleine genutzt, so ist diese in den unteren Ring am Halfter einzuhängen oder so, dass die Kette unter dem Kinn oder über der Nase verläuft. Eine Führleine ohne Kette darf nur in den unteren Ring am Halfter eingehängt werden.“

§ 214 Besondere Bestimmungen der Disziplin SSH

„Vorsteller der Jugend- und WT-Klassen dürfen einen
Westernhut tragen.“

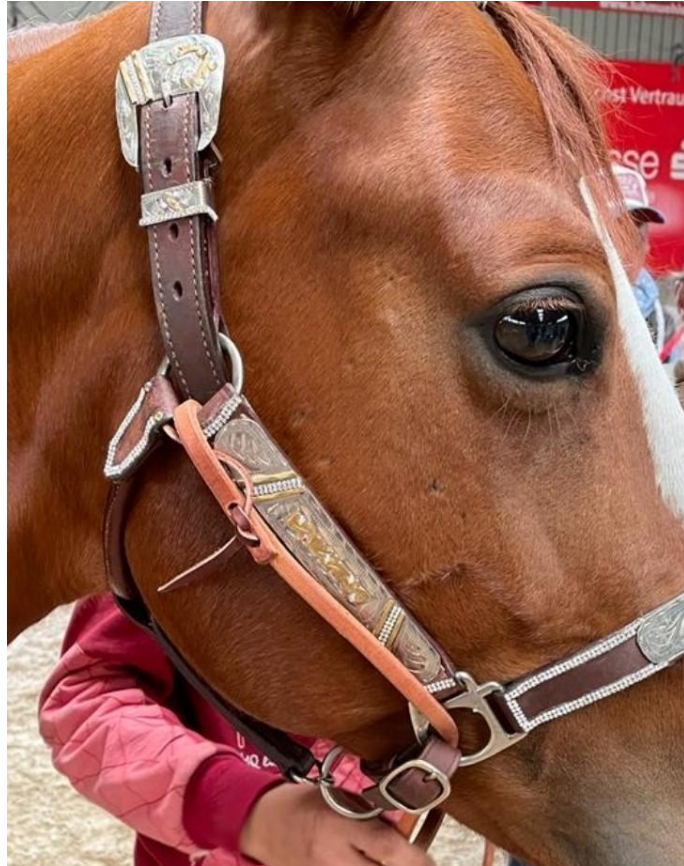
„Nicht zugelassen sind:

- a) Sporen und Chaps
- b) Knotenhalfter
- c) Panikhaken“

Showmanship at Halter – korrekt verschnallte Halfter



Showmanship at Halter



nicht erlaubte Verschnallung der Führleine

§ 228 Penalties der Disziplin TH

(5) Penalty 0:

“

...

Eine Schlaufe, wie sie z.B. am Ende eines Seiltors vorkommt, wird über das Handgelenk gezogen.”

§ 243 Besondere Bestimmungen der Disziplin RR

- (1) “Das Festhalten am Sattelhorn während der Verstärkungen ist erlaubt. ...
- (4) In der RR ist auch in der LK 5 Western-Ausrüstung obligatorisch.
- (5) Folgende zusätzliche Ausrüstungsgegenstände sind zugelassen:
 1. Rope
 2. Tapaderos
 3. Gamaschen
- (6) Schweiftoupets, Showsättel mit Silber, eingeflochtene Mähnen und geblackte Hufe sind nicht verboten, aber auch nicht erwünscht.”

§ 250 Ablauf der Disziplin RN

(2) „Nach der Prüfung:

Der Reiter muss nach Beendigung des Patterns zum Richter/Bit Judge zur Kontrolle des Gebisses, der Ausrüstung und des Zustands des Pferdes, es sei denn, der Richter entscheidet sich lediglich für eine stichprobenartige Kontrolle (Random Bit Check). Erst wenn keine Verletzungen oder Manipulationen festgestellt wurden, erhält der Reiter seine Bewertung“

§ 270 Besondere Bestimmungen der Disziplin JUPF

...

(4) „Bandagen und Gamaschen sind in allen Jungpferdeprüfungen erlaubt.“

(5) „Erlaubte Zäumungen während der Prüfung sind ausschließlich Snaffle-Bit und Hackamore.“

§ 278 Besondere Bestimmungen der Disziplin YS

...

(3) „Bandagen und Gamaschen sind in allen YS-Prüfungen erlaubt.“

(4) „Erlaubte Zäumungen während der Prüfung analog der Altersklasse des Pferdes.“

§ 290 Penalties in der Disziplin WCH

(2) ...

“ 4. Penalty 5

...

- B = Einsatz der Sporen oder des Peitschenendes vor dem Gurt
exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des
Peitschenendes des Romals
- ...”

§ 290 Penalties in der Disziplin WCH

„Penalty 0

In der WCH werden alle Penalty 0-Situationen wie folgt aufgeführt, da sie mit einem Buchstaben vergeben werden müssen:

§ 290 Penalties in der Disziplin WCH

(2)

5. Penalty 0

- B = Gebrauch der 2. Hand beim Bit oder in der „Two Rein Klasse“
- C = Finger zwischen den Zügeln außer in der „Two Rein Klasse“
- L = Wenn der Reiter das Rind mit den Zügeln oder dem Romal misshandelt
- M = Einsatz falscher Ausrüstungsteile des Reiters

§ 314 Besondere Bestimmungen Disziplin WT

„Es gelten folgende Ausrüstungsbestimmungen:

1. Für alle Reiter, unabhängig der Altersklasse
 - a) das Tragen eines splittersicheren Reithelms ist zwingend vorgeschrieben.
 - b) es muss in jedem Fall, ggf. mit entsprechender Vorrichtung, gewährleistet sein, dass die Füße des Reiters in den Steigbügeln Halt finden.“

§ 314 Besondere Bestimmungen Disziplin WT

„Es gelten folgende Ausrüstungsbestimmungen:

2. Westernreiter und deren Pferde:
analog der Ausrüstungsbestimmungen der LK 5/4 A+B.
3. Klassische Reiter und deren Pferde: Wassertrense, keine Hilfszügel, keine Gerte.“

§ 314 Besondere Bestimmungen Disziplin WT

„Es gelten folgende Ausrüstungsbestimmungen:

2. Westernreiter und deren Pferde:
analog der Ausrüstungsbestimmungen der LK 5/4 A+B.
3. Klassische Reiter und deren Pferde: Wassertrense, keine Hilfszügel, keine Gerte.“

§ 332 Besondere Bestimmungen Disziplin FZ

„Besondere Ausrüstungsbestimmungen:

1. Reiter:

Reithelm (bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung, der der aktuellen Norm VG1 genügt). Es muss in jedem Fall, ggf. mit entsprechender Vorrichtung, gewährleistet sein, dass die Füße des Reiters in den Steigbügeln Halt finden. Tapaderos oder Sicherheitssteigbügel sind zugelassen. Griffe dürfen am Sattel befestigt werden. Ein Festhalten an den Griffen ist zulässig.“

§ 332 Besondere Bestimmungen Disziplin FZ



Beispiel für
Griffe am
Westernsattel
(nachgerüstet)

§ 332 Besondere Bestimmungen Disziplin FZ

„2. Führende Person:
offizielle Turnierkleidung, wobei ein Westernhut
grundsätzlich erlaubt ist.

3. Pferd:

Pferd: Snaffle Bit oder Bosal. Beim Bosal führt der Vorsteller am
Leitseil. Ein Führstrick (ohne Panikhaken) wird im Trensenring
eingehakt. Gerte und Sporen (und Hilfszügel bei Klassischreitern)
sind nicht zugelassen

§ 332 Besondere Bestimmungen Disziplin FZ

Gemäß der Definition der FN dürfen Pferde im öffentlichen Raum nur im Trenserring geführt werden.

Ein Halfter ist zusätzlich erlaubt, sofern es keine Funktion hat. Es darf also keine Führkette oder Führstrick im Halfter eingeschnallt sein. Geführt werden darf das Pferd nur am Trenserring. (Top 11 RJHV 2020)

§ 332 Besondere Bestimmungen Disziplin FZ



Ein Halfter ist zusätzlich erlaubt, sofern es keine Funktion hat.

§ 337 Allgemeine Ausführungen zu Sonderprüfungen

„Es gelten grundsätzlich die Regeln und Bestimmungen dieses Regelbuchs für reguläre Prüfungen, außer es werden im Folgenden explizit Ausnahmen beschrieben. Darüber hinaus dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.“

„Aus der Ausschreibung muss deutlich hervorgehen, welche Bedingungen für Reiter, Vorsteller, Pferde und Ausrüstung gelten; diese sind ggf. mit dem Richter abzustimmen und müssen den Bestimmungen dieses Regelbuches, ggf. mit nachstehenden Ausnahmen, entsprechen.“

§ 337 Allgemeine Ausführungen zu Sonderprüfungen

„Für Sonderprüfungen, deren Regelungen nicht in diesem Regelbuch beschrieben sind, die sich aber an den Regelungen anderer Westernreitverbände orientieren, gelten die Ausführungs- und Bewertungskriterien der jeweiligen Verbände, wobei die grundsätzlichen Regeln dieses Regelbuchs nicht außer Kraft gesetzt werden, insbesondere Pferdealter und Ausrüstungsbestimmungen.“

§ 337 Allgemeine Ausführungen zu Sonderprüfungen

„Keine Sonderprüfung darf gegen elementare Bestimmungen dieses Regelbuches verstoßen, dazu zählen insbesondere:

1. Ausrüstungsbestimmungen:

Es gelten die Ausrüstungsbestimmungen dieses Regelbuchs mit der Ausnahme, dass Reiter der LK 1 und LK 2 auch Senior-Pferde im Snaffle-Bit oder Bosal starten dürfen.“

§ 342 Besondere Bestimmungen der Disziplin RTH

„Besondere Ausrüstungsbestimmungen:

1. Reiter: ausschließlich Westernreiter
2. Pferd: ausschließlich Westernausrüstung.“

§ 346 Penalties der Disziplin RTH

(2) Penalty 3:

....

- Beim Ziehen eines Gegenstandes keine ganze Rope Schlaufe (Dally) um das Sattelhorn

(3) Penalty 5:

....

- Einsatz der Sporen vor dem Gurt
- Berühren des Sattels mit einer Hand, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen

§ 351 Besondere Bestimmungen der Disziplin THiH

„Vorgeschrieben ist die Benutzung eines Halfters mit Führleine (Strick oder Leder, optional mit Kette im vorderen Bereich) oder Strick. Wird eine Führleine mit Kette im vorderen Bereich der Führleine genutzt, so ist diese in den unteren Ring am Halfter einzuhängen oder so, dass die Kette unter dem Kinn oder über der Nase verläuft.“

„Vorsteller der Jugend dürfen einen Westernhut tragen.“

§ 351 Besondere Bestimmungen der Disziplin THiH

„Nicht zugelassen sind:

1. Sporen und Chaps
2. Knotenhalfter
3. Panikhaken
4. Gerte, Stick o.ä.“

§ 355 Penalties der Disziplin THiH

(4) Penalty 5:

.....

- Berühren der Führleine oder Kette mit der zweiten Hand
- Verlust der Führleine

§ 360 Besondere Bestimmungen der Disziplin JP (Jackpot)

„Bei einer Vorstellung im Bit darf dieses nicht zweihändig geritten werden.“

§ 369 Besondere Bestimmungen der Disziplin FS RN

(3) „Der Reiter darf neben Snaffle-Bit und Hackamore bei jedem von der EWU erlaubten Bit beide Hände benutzen. Dies ist ausschließlich in den FS RN Klassen erlaubt.“

(4) Die Vorstellung ohne Kopfstück mittels Halsring o.ä. ist zulässig, kann aber vom Richter abgebrochen werden, wenn die Sicherheit dies verlangt.

§ 369 Besondere Bestimmungen der Disziplin FS RN

(5) Freigestellt sind: Kleidung bzw. Kostüm, Kopfbedeckung, Sattelart oder kein Sattel, zusätzliche Ausrüstungs- oder Dekorationsteile, soweit sie nicht das Pferd behindern oder eine Unfallgefahr darstellen. Die Entscheidung darüber liegt beim Richter.

(6) Das Einreiten in die RN erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.

§ 378 Besondere Bestimmungen der Disziplin H&D TH (Sonderprüfung)

(2) Spezielle Ausrüstungsbestimmungen

1. Die Reiter mit beidhändiger Zügelführung dürfen die Zügel in eine Hand nehmen, um ihrem Hund Hand- bzw. Sichtzeichen zu geben, z.B. zur Brücke vorausschicken, oder beim Ablegen.
2.
3. Wenn der Hund angeleint ist, muss die Leine in der Hand gehalten werden und darf nirgendwo befestigt sein

§ 379 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin H&D TH

(3) Bewältigung der Hindernisse/Manöver:

....

4. Beim Ableinen kann der Reiter unabhängig von der Größe des

Hundes oder Pferdes wählen:

a) Wird der Hund vom Pferd aus abgeleint, dürfen dafür die Zügel aus der Hand genommen werden. Der Hund darf unabhängig von der Führposition während der Prüfung auf einer beliebigen Seite abgeleint werden.

b) Wenn der Reiter dabei absteigt, darf er die Zügel am Sattel befestigen.

§ 382 Penalties der Disziplin H&D TH

(3) Penalty 0 für die Pferd-/Hund-Kombination

.....

- Leine am Sattel oder Reiter befestigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referentin:

Stand: 06/2025

Antje Holtappel

Zur Eckernheide 17

48157 Münster

E-Mail: catwalkranch@gmail.com

Tel.: 0173 9459459